

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Abfallgebührenerhöhung

Zum Beginn des Jahres 2014 plant der Senat, die Abfallgebühren im Stadtgebiet Bremen zu erhöhen. Mit dieser Gebührenerhöhung soll auch eine neue Gebührenstruktur eingeführt werden. Diese sieht eine Aufteilung in eine Grundgebühr und eine Leistungsgebühr vor. Zwar ist zu begrüßen, dass Familien durch dieses Modell nicht stärker belastet werden, Single-Haushalten und damit vielen Rentnern werden hingegen erhebliche Mehrbelastungen zugemutet. Darüber hinaus widerspricht die Einführung einer Zwangsgebühr den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes: Nach Paragraph 1 des KrWG ist der Zweck des Gesetzes nämlich die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Mit der Einführung einer Mindestgebühr würde jedoch der wirtschaftliche Anreiz stark reduziert, Abfälle zu vermeiden. Die Förderung der ressourcenschonenden Mülltrennung wird daher mit der Novellierung des Ortsgesetzes erheblich eingeschränkt.

Kritisch zu hinterfragen sind darüber hinaus die Auswirkungen, die die Gesetzesnovelle auf Bremer Unternehmen haben wird. Das geltende Gesetz legt bisher die Behälterausstattung für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle vorrangig durch Selbsteinschätzung der Unternehmen fest. Geplant ist mit der Novelle, die Mindestbehältervolumina zukünftig starr festzuschreiben. Diese Regelung weicht jedoch wiederum von dem Grundprinzip des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ab. Denn Produktionsbedingt entstehen in manchen Unternehmen hohe Abfallmengen, viele können die Restabfälle hingegen durch Recycling fast vollständig vermeiden. Eine pauschale Vorgabe an Restmüllaufkommen pro Mitarbeiter in einem Unternehmen ist daher weder gerecht noch gibt diese Regelung Anreize zur Müllvermeidung bzw. -trennung. Gleichzeitig entsteht den Bremer Unternehmen durch die Koppelung von Mitarbeiterzahl und Abfallbehältervolumina ein erheblicher Verwaltungsaufwand, der unverhältnismäßig und kaum praktikabel ist. Denn gerade in großen Unternehmen oder in Saisonbetrieben ist die Fluktuation der Mitarbeiterzahlen oft erheblich. Auch eine Verknüpfung der Höhe der zu zahlenden Mindestgebühr an die Größe der Bürofläche unabhängig vom Müllaufkommen erscheint nicht sinnvoll. Und schließlich wird die Preissteigerung bei Großbehältern von über 20 Prozent die Bremer Unternehmen finanziell unverhältnismäßig stark belasten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche privaten Firmen und städtische Gesellschaften erbringen auf Basis welcher Verträge/Vereinbarungen in der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen im Rahmen des Abfallgebührenhaushaltes?
 - a) Welche Vergütungen haben die Beteiligten in den Jahren 1996-2013 für diese Dienstleistungen erhalten (Vergütungen bitte pro Jahr und Vertrag auflisten)?
 - b) Gibt es in den Verträgen Vereinbarungen zu Entgeltreduzierungen oder Preisüberprüfungen? Wenn ja, mit wem und welche Einsparungen wurden damit erzielt?
2. Wie haben sich die jährlichen Gebühreneinnahmen und sonstigen Erlöse im Abfallgebührenhaushalt der Stadtgemeinde Bremen seit 1996 entwickelt?
3. Wie haben sich die Leerintervalle für die verschiedenen Arten von Restabfallbehältern in der Stadtgemeinde Bremen seit 1996 entwickelt?
4. Welche zusätzlichen Dienstleistungen werden im Gebührenhaushalt 2014-2016 eingeplant und welche zusätzlichen Kosten resultieren daraus?
5. Welcher Anteil der Gebührenerhöhung ist auf Preisanpassungen bei den privaten Entsorgungsunternehmen zurückzuführen?
6. Welche Kostensteigerung ist auf Rahmenvereinbarungen der Stadtgemeinde Bremen mit dem Umweltbetrieb Bremen zurückzuführen und wie hoch ist der daraus resultierende Anteil an der Gebührenerhöhung?
 - a) Welche Leistungen des Umweltbetriebes Bremen (vormals Stadtgrün) wurden in den Jahren 2000-2012 jeweils aus dem Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung (SV Abfall) finanziert? Welcher Anteil davon wurde aus dem Gebührenaufkommen finanziert?
 - b) Worin begründet sich im Einzelnen die Notwendigkeit der aus den Eigenmitteln des SV Abfall finanzierten Maßnahmen (u. a. Planung und Bau einer Recycling-Station in Borgfeld, Ausbau der Recycling-Station Hohentor, Ausbau des Abfallbildungs- und Beratungszentrums an der Recycling-Station Kirchhuchting)? Welche Alternativen wurden für diese Maßnahmen jeweils geprüft?
7. Wie plant der Senat zu verhindern, dass es durch die neue Gebührenordnung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung kommen wird, durch die private Entsorgungsdienstleister in Bremen vom Markt verdrängt werden könnten?
8. Aus welchem Grund steigen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in der Gebührenbedarfsberechnung für den Hausabfall gemäß Wirtschaftsplan für das SV

Abfall von 577.000 € (2012) auf 772.000 € (2013) und 831.000 € (2015) an (Steigerung um 44 % innerhalb von 3 Jahren)?

9. Welche Abfallmenge hat die Stadtgemeinde Bremen jährlich von 1996 bis 2012 zur Beseitigung an das Müllheizkraftwerk geliefert?
10. Inwiefern werden durch die mit der Änderung des „Abfallortsgesetzes“ geplante Einführung starrer Mindestbehältervolumen für Gewerbebetriebe und Nutzungseinheiten anderer Herkunftsbereiche, die ihre Abfälle zur Verwertung/Beseitigung bislang auf anderem Weg als über städtische Abfallbehälter entsorgen (z. B. durch Abfallpressen und gesonderte Abfahren), Anreize geschaffen, das der Stadt zur Entsorgung überlassene Restmüllvolumen gering zu halten?
11. Welche Auswirkungen wird die Gesetzesnovelle auf die Eigenbetriebe sowie die verschiedenen städtischen und staatlichen Gesellschaften haben?
 - a) Welche geschätzten jährlichen Mehrkosten werden den Kliniken der GeNo entstehen?
 - b) Welche geschätzten jährlichen Mehrkosten werden den Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie der Universität in Bremen entstehen?
12. Geht der Senat davon aus, dass den Bremer Unternehmen durch die Gesetzesnovelle Mehrkosten entstehen? Wenn ja, in welchem Umfang (bitte aufschlüsseln nach Unternehmensgröße und Branche)?
13. Wie hoch schätzt der Senat den zusätzlichen jährlichen Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen, Veränderungen bei der Zahl der Beschäftigten, Betten usw. fortlaufend zu melden?
14. Wie hoch schätzt der Senat den zusätzlichen jährlichen Verwaltungsaufwand für die mit der Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen betrauten Stellen zur Erfassung/Bearbeitung und ggf. Überprüfung dieser Meldungen?
15. Wie will der Senat eine rechtssichere Definition des Begriffs „Bürofläche“ als Maßstab für die Berechnung der Grundgebühr bei Gewerbebetrieben und Nutzungseinheiten anderer Herkunftsbereiche im „Abfallortsgesetz“ vornehmen? Welche alternativen Maßstäbe für die Berechnung der Grundgebühr sind stattdessen denkbar?
 - a) Aus welchem Grund plant der Senat mit der Änderung des „Abfallortsgesetzes“ eine Bürofläche von 120 m² (im Gegensatz zu 200 m² in der Vorlage Nr. 18/109 S für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie) als Maßstab für die Grundgebühr einer Nutzungseinheit festzulegen?

- b) Wie will der Senat in diesem Zusammenhang mit ungenutzten Büroflächen verfahren?
16. Aus welchem Grund plant der Senat, das zulässige Höchstgewicht (brutto) für 770 l Restabfallbehälter mit der Änderung des „Abfallortgesetzes“ von 450 kg auf 320 kg zu senken? Wie stellt sich die Gebührenerhöhung für diesen Behälter unter Berücksichtigung dieses Effekts insgesamt pro kg Restabfall dar?
17. Steht die Novellierung des Ortsgesetzes mit den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes im Einklang?

Frank Imhoff, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU